

Präs 1810 - 324/85

An das
P R Ä S I D I U M des
Nationalrates

1010 W i e n

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Sonder-
unterstützungsgesetz;
Stellungnahme

ENTWURF
Zl. *M* GE/19 85
Datum: 19. MRZ. 1985
Verteilt d. MRZ. 1985 *framer*
H. Hajek

Zu dem vom Bundesminister für soziale Verwaltung mit Schreiben vom 3. Februar 1985, Zl. 37.601/1-3/85, übersandten Entwurf einer Novelle zum Sonderunterstützungsgesetz übermittle ich in Entsprechung der Empfehlung in den Rundschreiben des BKA vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, und vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67, 25 Ausfertigungen der am heutigen Tag zur gleichen Zahl erstatteten Äußerung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

W i e n , am 14. März 1985

Der Präsident:

i.V.

J U R A S E K

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]

PRÄSIDIUM

Präs 1810 - 324/85

An den

Bundesminister für soziale Verwaltung

Stubenring 1

1011 W i e n

Betr.: Entwurf einer Novelle zum Sonderunterstützungsgesetz;
Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 3. Februar 1985,
Zl. 37.601/1-3/85

Der mit dem oben angeführten Schreiben versendete Entwurf einer Novelle zum Sonderunterstützungsgesetz gibt zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Der vorliegende Entwurf enthält neben einer Reihe begrüßenswerter Verbesserungen im Interesse der vom Sonderunterstützungsgesetz betroffenen Personen und notwendigen oder doch zweckmäßigen Anpassungen an das ASVG einen Änderungsvorschlag, der nochmals überdacht werden sollte. Es geht um die Bestimmung des § 1 Abs. 1, der in der vorgeschlagenen Fassung die bisherige Voraussetzung des Anspruches auf Sonderunterstützung, nämlich daß "die Arbeitsmarktverwaltung (§ 40 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969) auch unter weitestmöglichem Einsatz von Förderungsmaßnahmen im Sinne des § 19 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes keine zumutbare Beschäftigung vermitteln kann", fallen läßt. Mag sein, daß sich in der Praxis dadurch kein Unterschied zur bisherigen Handhabung des Gesetzes ergeben wird, weil die Arbeitsmarktverwaltung vor Gewährung der Sonderunterstützung in "weitestmöglichem" Maß Förderungsmaßnahmen zur Vermittlung dieser Personengruppen einsetzt. Der Entfall der aus der bisherigen Anspruchsvoraussetzung resultierenden Verpflichtung der Arbeitsmarktverwaltung zu diesem weitestmöglichem Einsatz von Förderungsmaßnahmen vor Gewährung einer Sonderunterstützung an die im Sonderunterstützungsgesetz genannten Personen wird aber - entgegen

./.

- 2 -

den Erläuterungen zum Entwurf (S. 2) - weder durch "die ohnehin im Arbeitsmarktförderungsgesetz verankerte Verpflichtung der Arbeitsmarktverwaltung zur vermittlungsmäßigen Betreuung und finanziellen Hilfestellung" noch durch die beibehaltene Tatbestandsvoraussetzung der Arbeitswilligkeit des Anspruchswerbers aufgewogen. Denn die allgemeine Betreuungs- und Hilfestellungsverpflichtung der Arbeitsmarktverwaltung für Arbeitslose ist nicht ident mit der bisherigen Verpflichtung zum weitestmöglichen Einsatz von Förderungsmaßnahmen gerade für die vom Sonderunterstützungsgesetz betroffene Personengruppe; die Arbeitswilligkeit des Anspruchswerbers war schon bisher eine weitere Tatbestandsvoraussetzung als notwendige Bedingung der aktiven Förderungsmaßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung. Die vorgesehene Änderung der Rechtslage stellt es daher schon kraft Gesetzes der Arbeitsmarktverwaltung anheim, die Sonderunterstützung zu einer vorgezogenen Alterspension umzufunktionieren, was gerade durch die mehrfach genannte zusätzliche Anspruchsvoraussetzung vermieden werden sollte (vgl. Dirschmied, Arbeitslosenversicherungsrecht, 227). Wenn sich nämlich die Arbeitsmarktverwaltung nicht in besonderer Weise dieser Personengruppe annimmt, sondern sich mit einer vermittlungsmäßigen Betreuung und finanziellen Hilfestellung wie hinsichtlich jüngerer Arbeitsloser begnügt, so wird dies in aller Regel dazu führen, daß diese Personengruppe nicht vermittelt werden kann. Eine derartige Systemänderung in das Ermessen der Arbeitsmarktverwaltung zu stellen, wäre nochmals zu überlegen.

In Entsprechung der Empfehlung in den Rundschreiben des BKA vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61, und vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67, werden dem Präsidium des Nationalrates unter einem 25 Ausfertigungen der vorstehenden Äußerung übermittelt.

W i e n , am 14. März 1985

Der Präsident:

i.V.

J U R A S E K

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

